Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5483**

16. Wahlperiode 23. 05. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jörn Wunderlich, Klaus Ernst, Karin Binder, Diana Golze, Elke Reinke und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/1829, 16/5444 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Einelternfamilien sind heute eine sozial anerkannte und häufige Familienform. In der Bundesrepublik Deutschland leben inzwischen 15,3 Prozent aller minderjährigen Kinder mit einem allein erziehenden Elternteil (Mikrozensus 2005). Im Jahr 2004 betrug der Anteil der Alleinerziehenden an allen Familien bundesweit 20 Prozent, in Ostdeutschland lag er mit 25 Prozent sogar noch deutlich höher (Leben und Arbeiten in Deutschland, Sonderheft 1: Familien und Lebensformen – Ergebnisse des Mikrozensus 1996 bis 2004, S. 26). Viele alleinerziehende Eltern und ihre Kinder sehen sich verstärkt mit wirtschaftlichen Problemen konfrontiert. Zwar haben Kinder in der Regel einen Barunterhaltsanspruch gegenüber dem Elternteil, von dem sie getrennt leben, ihr Anspruch kann jedoch in vielen Fällen nicht realisiert werden. Oftmals ist der barunterhaltspflichtige Elternteil finanziell nicht in der Lage, den Kindesunterhalt zu zahlen oder er entzieht sich der Unterhaltspflicht. Das Ausbleiben des Unterhalts führt zur erheblichen Verschlechterung der Situation Alleinerziehender und ihrer Kinder. Der enge Zusammenhang zwischen der Einkommenssituation und dem Familienstand der Eltern wurde im Zwölften Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksache 15/6014) klar aufgezeigt. Es wurde ausgewiesen, dass Alleinerziehende 2003 nur 70 Prozent des Durchschnittseinkommens erzielten (Bundestagsdrucksache 15/6014, S. 64) und damit ein deutlich höheres Armutsrisiko tragen. Sind es im Durchschnitt 16 Prozent, so leben knapp 40 Prozent der Alleinerziehenden mit ihren Kindern in Armut. Die Unterhaltsvorschussleistung ist daher ein notwendiger Baustein zur wirtschaftlichen Entlastung von Einelternfamilien.

2. Die Mehrheit der Einelternfamilien ist wegen der gesetzlichen Leistungsbegrenzung von der Entlastung durch den Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen. Denn die Dauer der Leistungen ist auf maximal 72 Monate bzw. bis zum 12. Lebensjahr des Kindes begrenzt. Ist der Leistungsrahmen ausgeschöpft, sind die Familien gezwungen, ohne Unterhaltszahlungen auszukommen. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation von Einelternfamilien muss der Unterhalts-

vorschuss so ausgebaut werden, dass er nicht nur eine vorübergehende Leistung ist, sondern bei Bedarf bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anspruch genommen werden kann.

3. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ist sozialpolitisch fragwürdig, systematisch wenig stringent und führt zu einer Verschlechterung der jetzigen Situation. Die Anrechnung führt dazu, dass trotz einer Erhöhung der Unterhaltsvorschussleistung die ausgezahlte Summe in der Höhe nahezu gleich bleibt. Auch der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts (Bundestagsdrucksache 16/1830) nimmt eine andere Wertung vor, indem das Kindergeld nur zur Hälfte vom Barbedarf abgezogen wird, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt (§ 1612b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB n. F.). Selbst diese Konstellation wird im Unterhaltsvorschussgesetz nicht ermöglicht. Auch die geplanten Neuregelungen im Unterhaltsvorschussgesetz rechtfertigen eine volle Anrechnung des Kindergeldes nicht. Denn weder in der Höhe noch in der Leistungsbezugsdauer ist der Unterhaltsvorschuss in seiner bisherigen Ausgestaltung geeignet, den tatsächlichen Barbedarf eines Kindes zu decken oder dessen sozio-kulturelles Existenzminimum zu sichern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf zu einer umfassenden Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes vorzulegen. Dieser soll folgende Punkte umfassen:

1. Die mögliche Bezugsdauer des Unterhaltsvorschusses wird von der Vollendung des 12. auf die Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeweitet.
2. Die Begrenzung der Dauer des Leistungsbezuges auf 72 Monate wird abgeschafft.
3. Die derzeit hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf die Leistungen des Unterhaltsvorschusses wird beibehalten.

Berlin, den 22. Mai 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333